



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Agatha vom 13. Dezember 2018 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Kanalisationsanlage der Gemeinde St. Agatha erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl Nr. 28, und des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Agatha wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 6.000,00 zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 3.000,00 und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von € 2.000,00 zu bezahlen.
- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
Der erste Belastungsanteil entspricht einer verbauten Fläche auf einem Grundstück bis zu 300 m². Der zweite Belastungsanteil entspricht einer zusätzlichen verbauten Fläche bis zu 100 m². Der Dritte und jeder weitere Belastungsanteil entspricht einer zusätzlichen verbauten Fläche bis zu 100 m².

Als verbaute Fläche gilt:

Das Wohngebäude mit Garage(n), Carport, Garten- und Gerätehütten, Pool und Poolhäuser, Wintergärten, Büro-, Betriebs- und Lagerräume vom Gewerbe der örtlichen Nahversorger sowie von Kleingewerben, nicht jedoch Terrassen und überdachte Terrassen, Garagen und Nebengebäude für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte und landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

Als bebaute ist die Fläche (Außenmaße) des Erdgeschoßes heranzuziehen. Sollte diese Fläche kleiner sein als die Fläche eines Obergeschoßes, dann ist die Fläche des Obergeschoßes heranzuziehen.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden entspricht eine Belastungseinheit einer verbauten Fläche bis zu 1.000 m². Der zweite Belastungsanteil entspricht einer zusätzlichen verbauten

Fläche bis zu 500 m². Der Dritte und weitere Belastungsanteil entspricht einer zusätzlichen verbauten Fläche bis zu 500 m².

Bei mehrparteiigen Miet-, Mietkauf- und Eigentumswohnungen entsprechen je angefangenem Stockwerk (Geschoss) als ein Belastungsanteil.

- (3) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 6.000,00. Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 15 % der Höhe für den ersten Belastungsanteil zu entrichten.
- (5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der errechneten Belastungsanteile gemäß Abs. 2 gegeben ist. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind entsprechend den Abs. 2 und 3 anzurechnen.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteten Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb ab 4 Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4.v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsg Gebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter € 3,55
Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr in Anrechnung gebracht, die sich nach dem Ausmaß der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. (2) dieser Verordnung errechnet. Folgende Gebührensätze sind anzuwenden:

bis 200 m² Bemessungsgrundlage € 73,71

- | | | |
|--|--|----------|
| | 201 bis 400 m ² Bemessungsgrundlage | € 98,26 |
| | ab 401 m ² Bemessungsgrundlage | € 122,77 |
- (2) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist die eingeleitete Abwassermenge pro Jahr mit 40 m³ je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen, die mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu halbieren. Bei Mitarbeiter von Betrieben ist bei Vollzeitmitarbeitern 20 m³ und bei Teilzeitmitarbeitern 10 m³ Abwassermenge zu entrichten. Die ermittelte Abwassermenge ist sodann mit dem Betrag pro Kubikmeter Abwasserverbrauch nach Abs. (1) zu vervielfachen. Ebenfalls zur Anrechnung kommt die jährliche Grundgebühr nach Abs. (1). Über Verlangen der Gemeinde ist auf Kosten des Eigentümers der an das Netz angeschlossenen Grundstücke ein Wasserzähler einzubauen.
 - (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile und Rohbauten, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt pro Jahr und für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 26,24.
 - (4) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 6 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr gem. Abs. 1 eine Pauschale von € 57,68 pro Wohnung und Jahr eingehoben.
 - (5) Für die Ableitung der auf einem angeschlossenen bebauten Grundstück anfallenden Oberflächenwässer, sowie Dach- und Drainagewässer in den gemeindeeigenen, öffentlichen Oberflächenwasser- oder Abwasserkanal ist eine jährliche Pauschale zu entrichten. Diese beträgt € 15,74.

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Baubeginn fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in der Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Bauarbeiten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Eintritt des Entstehens des Abgabeanpruches binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Kanal-Benützungsgebühren sind vierteljährig zu entrichten und zwar am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eine Vorauszahlung und am 15. November die Jahresrechnung.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (5) Der Abgabeanpruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 4 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellungsgebühr des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis 1000 m² jährlich pauschal € 161,49, pro weiteren Quadratmeter € 0,14.

§ 8

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung Fin-Fin-25/2011-F vom 15.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Mühlböck eh.

Änderungen:

GR-Sitzung am	geänderte §	rechtskräftig ab:
12.12.2019	§ 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 und § 7	01.01.2020
19.11.2020	§ 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 und § 7	01.01.2021
02.12.2021	§ 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 und § 7	01.01.2022